

## Versicherungen und Haftpflichtgefahren

VON MARTIN OPEL

Die Bauprozesspraxis der vergangenen Jahre zeigt, dass Ingenieure und Architekten immer häufiger aufgrund von Planungsfehlern und/oder unter dem Aspekt des Überwachungsverschuldens für Ausführungsfehler von Bauunternehmern oder sonstiger Ausführer der gerade stehenden sollen. Im Auslandsgeschäft bekommt dieser Themenkreis zusätzliche Brisanz. Hier gibt es Deckungseinschränkungen von Versichererern oder gänzlich unverversicherbare Risiken. Diese müssen detailliert mit den Landesspezifika und einem Versicherer abgeklärt werden. Problematisch ist insbesondere der Bereich Haftpflichtversicherung.

Unterschieden wird der Geltungsbereich, teils nur Europa, teils weltweit. Eine weitere Unterscheidung ist, ob Versicherungsschutz nach dem jeweiligen Landesrecht oder lediglich nach deutschem oder europäischem, ggf. einem vergleichbaren Schadensersatzrecht besteht. Um es vorweg zu nehmen, dies ist insbesondere in der arabisch-islamischen Welt (die Scharia gilt auch in Teilen Asiens und Nordafrika), in den USA, Kanada oder auch dem Rechtsraum des französischen Code Civil entscheidend. Bekannt ist in der Regel, dass in den üblichen Haftpflichtversicherungen der Geltungsbereich USA und Kanada ausgeschlossen ist, bzw. nur teuer hinzuversichert werden kann. Aber auch für den Rechtsraum des Code Civil ist die Haftung bei Versichererern oft ausgeschlossen. Bei der für Frankreich aktiv mit Versicherungen verbundene VHV kann für Architekten und Ingenieure für Regressansprüche nach dem Code Civil (Art. 1147) ein gesonderter Versicherungsschutz beantragt werden. Inzwischen ist die R.C. Decennale der VHV die erste Versicherung, mit der die französischen Standards schon von Deutschland aus erfüllt werden können. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes entsprechen in vollem Umfang dem französischen Marktstandard. Über den im französischen Gesetz vorgeschriebenen Versicherungsumfang hinaus sind auch man gelbedingte Vermögensfolgeschäden, Schäden durch Baummaßnahmen an bereits vorhandenen Gebäuden oder Einsturzschäden während der Bauzeit abzuschließen.

Jeder Bauausführende, der in einem direkten Vertragsverhältnis mit dem Bauherren steht, ist gesetzlich verpflichtet, die Decennale Versicherung in Frankreich abzuschließen. Dabei findet in Frankreich noch eine Unterscheidung nach Haftungssubjekten statt. Folglich ist der z. B. in Frankreich tätig werdende Planer gezwungen, eine diesbezügliche Deckung zu erhalten. Trotz dieser klaren Regeln sind jedoch noch immer deutsche Versicherer unterwegs, deren Angebote nicht den Rechtsraum des Code

Civil bieten. Den Planungsbüros kann man nur zu kritischer Prüfung raten, denn mangelnde Deckung kann Straßen nach sich ziehen. Eine Lösung ist natürlich der Abschluss der entsprechenden Versicherungslösung bei einem französischen Versicherer. Hier wird allerdings das Vorhandensein einer Niederlassung in Frankreich erwartet.

Doch zurück zu dem oftmals generellen Ausschluss von Leistungen im Ausland. Hintergrund dafür ist, dass es ausländischen Versicherern häufig nicht erlaubt ist, in vielen Ländern Versicherungsschutz zu gewähren. Ein Merkmal kann sein, dass in dem entsprechenden Land eine eigene „Versicherungsteuer“ erhoben oder die lokale Pflichtversicherung verlangt wird. In diesen Fällen darf Versicherungsschutz nur von in diesem Land lizenzierten Versicherungsgesellschaften gestellt werden. Leider gibt es keine vollständige Übersicht oder Datensammlung darüber, in welchen Ländern welche Vorschriften eingeleitet werden müssen. Somit ist der Planer hier auf sich selbst gestellt. Mündliche Auskünfte von nationalen Versicherungen sind oft nicht zutreffend. Es kann meist auch keine Behörde oder andere Institution benannt werden, die für Erkundungen zur Verfügung steht. Ansprechpartner können aber die jeweiligen Handelskammern oder Botschaften sein.

In vielen Ländern wird zusätzlich auch noch nach Projektstufen unterschieden. So können Machbarkeitsstudie und Vorplanung über den deutschen Versicherer noch gedeckt sein. Genehmigungs- oder Baubeginnphasen sind jedoch zwingend im „vor Ort“-Deckungsschutz nachzuweisen.

Erfahrungen von Kollegen sind oft hilfreich! Hier ist beispielsweise Erfahrungsaustausch in der Arbeitsrunde NAX der Bundesarchitektenkammer zu nennen. Ebenso der gute Kontakt zum Versicherungsmakler – sofern dieser auslandstafin ist und über ein funktionierendes internationales Maklernetzwerk verfügt.

### Autor:

**Martin Opel,**

Kaufmännischer Leiter

B+G Ingenieure Bollinger + Grohmann GmbH,

Frankfurt/Main

### VBI-SERVICEHINWEIS

Der Verbands-Kooperationspartner für Fragen der Berufshaftpflichtversicherung, die UNIT Versicherungsmakler GmbH, nutzt bei internationalen Projekten das 120 Länder umfassende Netzwerk der Muttergesellschaft Aon. Auskünfte: Jochen Scholl, Tel.: 0208/7006-3788.